



AUFRUF ZUR ANTRAGSTELLUNG FÜR DAS LANDESPROGRAMM „SOLIDARISCHES ZUSAMMENLEBEN DER GENERATIONEN“ (LSZ) 2027

Das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) fördert Projekte, welche die Lebensqualität und die Lebensbedingungen von Familien verbessern und das soziale Miteinander stärken. „Familie“ ist da, wo Menschen in unterschiedlichen Formen miteinander leben und generationenübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen.

Ab sofort nimmt das Landratsamt Altenburger Land Projektanträge für das Förderjahr 2027 entgegen.

Die fachliche Grundlage für die Förderung von Projekten durch das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) ist der „Integrierte Fachplan für Familien des Landkreises Altenburger Land 2025-2029“. Der Fachplan legt regional spezifische Schwerpunkte und Ziele der LSZ-Förderung im Landkreis Altenburger Land fest. Eine überblicksartige Darstellung der geförderten Ziele und der Schwerpunkte findet sich ab Seite 130 des Fachplans. Der Fachplan priorisiert dabei die Förderung von einzelnen Zielen und untersetzt diese mit konkreten Projekten, wenn diese von besonderer Bedeutung für den Landkreis sind. Solche Ziele und Projekte werden für die ganze Laufzeit des Fachplans gefördert. Darüber hinaus können auf jährlicher Basis weitere Ziele und Projekte gefördert werden.

FÖRDERFÄHIGE HANDLUNGSFELDER UND ZIELE

Das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) unterscheidet verschiedene Handlungsfelder, welche den allgemeinen Rahmen für die Ziele des Fachplans bilden. Jedes Projektvorhaben kann sich auf genau eines der Ziele des Fachplans in den unterschiedlichen Handlungsfeldern des LSZ bewerben.

Förderanträge können zu den nachfolgend genannten Handlungsfeldern und Zielstellungen eingereicht werden:

Handlungsfeld II „Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit“

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die es ermöglichen, die Anforderungen des Berufslebens mit den Anforderungen des Privatlebens und der Sorgearbeit zu vereinbaren:

- Ziel 2: Projekte zur Information und Beratung zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Sorge- und Erwerbsarbeit
- Ziel 3: Fachtage, Zukunftswerkstätten und sonstige Vernetzungsaktivitäten zum Thema „Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit“
- Ziel 4: Projekte zur Sensibilisierung von Arbeitgebern für familienfreundliche Arbeitsbedingungen

Handlungsfeld III „Bildung im familiären Umfeld“

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die sicherstellen, dass Familien ihren Interessen und Bedarfen entsprechende Bildungsangebote vorfinden und wahrnehmen können:

- Ziel 2: Maßnahmen der Verstetigung und Weiterentwicklung von vorhandenen Bildungs- und Begegnungsorte zur Stärkung der Kompetenzen von Familien
- Ziel 3: Projekte der Familienerholung in Verbindung mit Familienbildung für Familien mit Unterstützungsbedarf
- Ziel 4: Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz und -bildung für Familien und im Alter
- Ziel 5: Thüringer Eltern-Kind-Zentren zur Stärkung familiärer Ressourcen und Kompetenzen in ländlichen oder benachteiligten Sozialräumen (ThEKiZ)

(Hinweis: Die Antragstellung zum 31.10.2026 ist nur für bestehende ThEKiZ-Einrichtungen möglich. Für die Etablierung einer zusätzlichen ThEKiZ-Einrichtung ab dem Jahr 2027 wird es bis Jahresende einen weiteren Aufruf und ein separates Auswahlverfahren geben.)



Handlungsfeld IV „Beratung, Unterstützung und Information“

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote für Familien erhalten, weiterentwickeln und zugänglich machen:

- Ziel 1: Projekte zur Verstetigung mobiler, niedrigschwelliger Beratungs- und Unterstützungsangebote bei sozialen Fragen und Problemen im ländlichen Raum
- Ziel 2: Austausch- und Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung lokaler (Hilfe- und Netzwerkstrukturen im ländlichen Raum
- Ziel 4: Maßnahmen zur besseren Bündelung und Bekanntmachung von Informationen für Familien

Handlungsfeld V „Wohnumfeld und Lebensqualität“

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Miteinanders und der Versorgungsstrukturen im Wohnumfeld, insbesondere im ländlichen Raum:

- Ziel 1: Projekte zum Erhalt und zur bedarfsgerechten Entwicklung von Dorfkümmerern im ländlichen Raum
- Ziel 2: Projekte zur Verstetigung der Begleit- und Unterstützungsstruktur für Dorfkümmerer
- Ziel 3: Maßnahmen der Information, Beratung und Begleitung sowie Modellprojekte zur Schaffung von wohnortnahen medizinischen, Betreuungs-, Pflege-, Einkaufs- oder sonstigen Versorgungsstrukturen
- Ziel 4: Konzeptentwicklung zur Schaffung familien- und seniorengerechter Wohnformen
- Ziel 5: Konzeptentwicklung zur Stärkung der Mobilität im ländlichen Raum
- Ziel 6: Konzeptentwicklung sowie Modellprojekte zur mobilen Umsetzung von Engagement-, Freizeit-, Bildungs- und Beteiligungsmöglichkeiten für den ländlichen Raum

Handlungsfeld VI „Dialog der Generationen“

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, welche die generationenübergreifende Begegnung und den Austausch fördern:

- Ziel 1: Projekte der generationenübergreifenden Begegnung und des Austauschs
- Ziel 2: Maßnahmen der Vernetzung zur Förderung des generationenübergreifenden Miteinanders
- Ziel 3: Tätigkeiten und generationenübergreifende Projekte der Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeiräte

FORMALE ANFORDERUNGEN & VERFÜGBARE FÖRDERMITTEL

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Gefördert werden können Projekte von gemeinnützigen Trägern, Verbänden der Wohlfahrtspflege, kirchlichen Träger sowie kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Förderfähig sind Personal-, Sach- und Honorarkosten. Investitionen können nicht bezuschusst werden.

Die Förderung beträgt für Projekte über 5.000 Euro Fördersumme maximal 85% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, d.h. es sind mindestens 15 % Eigenanteil zu leisten. Für Projekte bis einschließlich 5.000 Euro Fördersumme beträgt die Förderung maximal 99% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, d.h. es ist mindestens 1 % Eigenanteil zu leisten.

Drittmittel können dabei als Eigenanteil geltend gemacht werden. Näheres regelt die Förderrichtlinie des Landkreises Altenburger Land zur regionalen Familienförderung 2025-2029.

Nach derzeitigem Stand stehen dem Landkreis Altenburger Land über das LSZ ca. 565.000 Euro zur Mittelweitergabe und zur Förderung von Projekten im Jahr 2027 zur Verfügung. Davon sind durch den Fachplan rund 499.000 Euro für priorisierte, mehrjährige Projekte gebunden. Für weitere, jahresbezogene Projekte stehen rund 66.000 Euro Förderung zur Verfügung.



ANTRAGSTELLUNG, FRIST UND ZUWENDUNGSVERFAHREN

Eine jahresbezogene Antragstellung ist ausnahmslos für alle Projektvorhaben im Förderjahr 2027 nötig. Dabei spielt es keine Rolle, ob für das Projektvorhaben im Fachplan für Familien 2025-2029 eine mehrjährige Förderung für die gesamte Laufzeit des Fachplans vorgesehen ist oder nicht.

Für die Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- das ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular
- das ausgefüllte Kurzkonzzept zur Projektbeschreibung

Bitte senden Sie die Unterlagen postalisch an die u. g. Postadresse und in Dateiform (ausgefüllte excel-Dateien) per E-Mail an lsz@altenburgerland.de. Antragsfrist ist der 31.10.2026.

Das Zuwendungsverfahren erfolgt in Abhängigkeit von der verfügbaren Förderung entsprechend Ziffer I.6.2 der Förderrichtlinie des Landkreises Altenburger Land zur regionalen Familienförderung 2025-2029:

- Projektvorhaben der regionalen Familienförderung, die im Fachplan für Familien grundsätzlich als förderwürdig eingestuft werden und für die auf Ziel- oder Projektebene konkrete Fördersummen ausgewiesen sind, werden grundsätzlich gefördert (Förderstufe A und B). Das Landratsamt informiert die Träger solcher Projektvorhaben bis zum 01.10.2026 individuell über die voraussichtlich verfügbare Fördersumme als Grundlage für die Antragstellung 2027.
- Bei Projektvorhaben, für die im Fachplan auf Ziel- oder Projektebene keine konkrete Fördersumme ausgewiesen ist, erfolgt hingegen eine jährliche Bewertung ihrer Förderwürdigkeit (Förderstufe C). Der „Fachbeirat für Integrierte Sozialplanung“ bewertet die Förderwürdigkeit der Projekte anhand einer Bewertungsmatrix gem. Anlage 1 der Förderrichtlinie und empfiehlt dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit eine Förderrangfolge für die beantragten Projekte. Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschließt auf dieser Grundlage eine Förderrangfolge der jahresbezogen geförderten Projekte. Das Landratsamt informiert die Antragsteller im Anschluss über das Ergebnis.

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Bitte beantragen Sie unter Punkt 2.4 des Antragsformulars einen vorzeitigen Maßnahmebeginn, wenn Sie mit dem Vorhaben bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheids beginnen möchten. Mit den Zuwendungsbescheiden ist erst nach der verbindlichen Förderzusage des Landes und nach dem Beschluss eines Kreishaushalts 2027 zu rechnen, d. h. möglicherweise erst im zweiten Quartal des Jahres 2027. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Landesmittel und der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2027 des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Antragsunterlagen stehen Ihnen auf der [Webseite](http://www.lsz-thueringen.de) des Landratsamtes zur Verfügung. Dort finden Sie außerdem den gültigen Fachplan und die gültige Förderrichtlinie, welche die Grundlagen der LSZ-Förderung im Altenburger Land darstellen. Weitere Informationen zum Landesprogramm, [einen Überblick zu möglichen Projekten](#) und eine [Übersicht bislang geförderter Projekte](#) finden Sie unter www.lsz-thueringen.de.

Kontakt:

Ansprechpartnerin bei formalen Fragen:
Laura Cholewa
Telefon: 03447 586 – 566
E-Mail: lsz@altenburgerland.de

Postadresse:

Landratsamt Altenburger Land
Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg

Ansprechpartner bei inhaltlichen Fragen:
Cornelius Dietrich
Telefon: 03447 586 – 595
E-Mail: lsz@altenburgerland.de